

Aber es bietet sich auch an, derartige Anfragen direkt an die über das Internet bekanntgegebene direkte Mailadresse der Pressestelle zu übersenden.

Ob es sich bei der Informationsübermittlung an Presse und Fachschrifttum zu Publikationszwecken um eine (da anonymisiert: Teil-) Auskunftserteilung i.S.d. §§ 474 ff. StPO mit dort geregelten Voraussetzungen und Zuständigkeiten handelt oder aber um einen nach Landespressegesetz zu beurteilenden Informationsanspruch, wird nicht einheitlich gesehen (vgl. BeckOK StPO/Wittig StPO § 475 Rn. 4). Künftig werden beim Amtsgericht München derartige Anfragen einheitlich durch die von mir entsprechend Art. 4 BayPrG hierzu beauftragte Pressestelle beantwortet werden.

Das Urteil im oben genannten Verfahren ist mittlerweile rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen


Nemetz



DER PRÄSIDENT DES AMTSGERICHTS MÜNCHEN

Amtsgericht München, 80315 München

Herrn Rechtsanwalt
und Richter am OLG a.D.
Detlef Burhoff
Schützenstraße 14-15
48143 Münster

Sachbearbeiter/in

Telefon
089/5597-06

Telefax
089/5597-3574

E-Mail
poststelle@ag-m.bayern.de
Kein Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
DB, 17.08.2015

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
313 E 107/15

Datum
02.09.2015

**Urteilsanforderung AG München Urteil vom 11.06.2015 - Az. 1034 Ls 468 Js
199228/14**

Anlage: Anonymisiertes Urteil im Verfahren 1034 Ls 468 Js 199228/14 vom
11.06.2015

Sehr geehrter Herr Burhoff,

in der Anlage übersende ich Ihnen das weitere von Ihnen angeforderte Urteil in anonymisierter Form. Von der Erhebung von Kosten wird abermals abgesehen und hinsichtlich der langen Dauer um Entschuldigung gebeten.

Wie bereits mit meinem Schreiben vom 25.03.2015 mitgeteilt, erhält das Amtsgericht München jeden Tag zahlreiche E-Mails auf die allgemeine Eingangsadresse. Trotz Prüfung durch die Mitarbeiter der zentralen elektronischen Eingangsstelle ist es bedauerlicherweise nicht vermeidbar, dass E-Mails weisungswidrig nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Dies kann insbesondere in den Monaten der Vertretungszeiten vermehrt passieren.

Hinsichtlich presserechtlicher Anfragen - und um eine solche dürfte es sich m.E. auch bei Ihrer Anfrage handeln (vgl. Bayerisches Pressengesetz Art. 6 Abs. 1) -